



161. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien
13. November 2013

Antrag 1

Schaffung von einheitlichen Mindeststandards für alle Arbeitnehmer

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien fordert folgendes:

Es soll eine adäquate Anpassung der durchschnittlichen Löhne an die steigenden Preise erfolgen, sodass im gesamten Bundesgebiet einheitliche Mindeststandards für alle Arbeitnehmer gelten. Aufgrund der steigenden Lebenshaltungskosten fällt es zahlreichen Haushalten sehr schwer, mit dem monatlichen netto Haushaltseinkommen die durchschnittlichen Ausgaben eines Haushaltes in Österreich zu decken.

In den letzten Jahren ist ein erheblicher Anstieg der Lebenshaltungskosten für viele Bürger zu spüren. Täglich berichten die Medien darüber, dass die Preise insbesondere für bestimmte Lebensmittel sich überdurchschnittlich erhöht haben und dass sogar in den Zukunftsprognosen eine weitere Erhöhung zu erwarten ist. Ebenso ist ein Preisanstieg bei den sonstigen Dienstleistungen ersichtlich.

Infolge der wachsenden Bevölkerungszahl beträgt zurzeit die Anzahl der Privathaushalte in Österreich rund 3,65 Mio. Nach den aktuellen Zukunftsprognosen ist ein weiterer Anstieg in der Zukunft zu erwarten.

In Österreich verfügen private Haushalte durchschnittlich über ein jährliches Haushaltseinkommen iHv € 31.759. Von diesen Haushalten müssen rund 10% sogar mit einem Haushaltseinkommen von weniger als € 12.885 auskommen.¹

Diese Entwicklung ist unter anderem auf die steigende Inflation zurückzuführen. Allerdings bleiben die durchschnittlichen kollektivvertraglichen Brutto-Mindestlohnsteigerungen in Österreich deutlich unter der Inflationsrate, weshalb oft auf die Lohnersparnisse zurückgegriffen werden muss um so die Kosten des täglichen Bedarfs decken zu können.

¹ http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/haushalts-einkommen/index.html (abgerufen am 20.09.2013)



Aus diesem Grund bestehen zurzeit in manchen Haushalten bereits Zahlungsrückstände bei Mieten und Energiekosten. Außerdem sind keine oder nur unzureichende liquiden Mittel für unerwartete Ausgaben vorhanden. Menschen in den unteren Gehaltsebenen müssen schon sehr oft auf ihre mühsam vom Mund abgesparten Notgroschen zurückgreifen, um so die Kosten des täglichen Bedarfs decken zu können. Geld für unerwartete Ausgaben und z.B. einen Urlaub ist sowieso nicht vorhanden.

Zur Lösung dieses Problems sollen auf gesetzlicher Basis neue kollektivvertragliche Mindestlöhne und Gehälter für die Erwerbstätigen definiert werden, welche zumindest an die Inflationshöhe angepasst sind. Nur so ist eine ausgeglichene Einkommens- und Ausgabenrelation zu erwarten.

In erster Linie müssen gesetzliche Rahmenbedingungen dahingehend getroffen werden, dass das Arbeitseinkommen insbesondere für einkommensschwache Gruppen erhöht wird. Bei Personen im Erwerbsalter wäre dabei folgende Vorgehensweise zu verfolgen: Neben kollektivvertraglich festgelegten Mindestlöhnen wäre auch an Entlastungen im Zusammenhang mit den steuerlichen Pflichtabgaben sowie den sozialversicherungsrechtlichen Beiträgen zu denken. Bei älteren Menschen, welche nicht mehr erwerbstätig sind und nunmehr eine staatliche Pension beziehen, ist mit einer vergleichbaren Anpassung bei den monatlichen Pensionsbezügen zu denken.

Neben der Verbesserung der Lebensstandards und Erhöhung der Lebensqualität hier zu Lande würde diese Maßnahme ua. zur bundesweiten Senkung der Armutsgefährdung beitragen und mehr Sicherheit im ganzen Bundesgebiet gewährleisten.

Angenommen ☐	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☐	Mehrstimmig ☐
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------



161. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien
13. November 2013

Antrag 2

Verbesserung der Qualität und des Kundenkomforts bei den öffentlichen Verkehrsmitteln.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien fordert folgendes:

Infolge der steigenden Nachfrage an öffentlichen Verkehrsmitteln ist die Qualität und Quantität bei der Beförderung zu verbessern und damit die Zufriedenheit der Fahrgäste zu steigern.

Die aktuelle Wiener Landesregierung, fördert die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln sehr stark. Die Politik unterstützt Maßnahmen, die zu Zwecken der Reduzierung der Nutzung des Autoverkehrs in der Stadt Wien dienen. Das ist zum Beispiel die Erweiterung der Kurzparkzonen in der Stadt Wien. Sozialpolitische Maßnahmen wurden ebenso ergriffen um die Mobilität von einkommensschwachen Personen zu unterstützen, dazu zählt der andere Mobilpass, welche zahlreichen Nutzern zu Gute kommt.

Im Rückblick auf die letzten Jahre bestätigen mehrere Ereignisse, dass öffentliche Verkehrsmittel immer mehr an Attraktivität bei der Bevölkerung gewinnen. Ebenso indizieren die Renovierungsarbeiten bei den wichtigen Bahnhöfen (insbesondere Umbau des Hauptbahnhofs in Wien sowie die Gründung der Westbahn im Jahr 2011) dass der Ausbau bei den öffentlichen Verkehrsmitteln massiv aktuell ist. All dies indiziert, dass in Zukunft ein größeres Augenmerk auf die öffentliche Infrastruktur und die öffentliche Personenbeförderung in der Stadt Wien gegeben sein wird.

Fakt ist, dass sich die Österreicher laut Medienberichten statistisch europaweit auf Platz zwei bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln befinden. Resultat ist, dass die öffentlichen Verkehrsmittel im Alltag für viele Österreicher und Pendler unentbehrlich sind. Es werden jährlich mehrere Milliarden Kilometer mit dem öffentlichen Verkehr zurückgelegt. Diese Bedeutung nimmt mit dem steigenden Alter zu, da manche ältere Menschen zur Besorgung ihrer Grundbedürfnisse und zur Aufrechterhaltung des sozialen Lebens auf die öffentlichen Verkehrsmittel angewiesen sind, da sie zum Beispiel aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht mehr Auto fahren können.

In diesem Fall ist es unentbehrlich, auf die Nutzer dieser öffentlichen Verkehrsmittel Rücksicht zu nehmen und stetige Verbesserungen durchzuführen. Trotz beachtlicher Bemühungen in der Hinsicht treten immer wieder zahlreiche Unannehmlichkeiten bei den



öffentlichen Verkehrsmitteln auf.

In Folge der stetig anwachsenden Zahl der Fahrgäste sind zu Stoßzeiten die U-Bahnen, Busse und Straßenbahnen überfüllt. In den an sich klimatisierten Verkehrsmitteln, funktionieren die Klimaanlage oft nicht oder nur begrenzt. In mehreren Fällen waren die wetterbedingten Temperaturen in den öffentlichen Verkehrsmitteln schlicht unerträglich. Ähnliches ist in den Wintermonaten der Fall, so dass die Temperatur in den öffentlichen Verkehrsmitteln sehr niedrig ist, obwohl die Heizanlagen vorhanden sind und geheizt werden sollten.

Anlässlich der zu langen Wartezeiten werden immer wieder Versprechungen von den Betreiberunternehmen gemacht. Ob diese aber tatsächlich eingehalten werden, ist sehr umstritten.

Aus diesen Gründen ist es unentbehrlich, im Bereich der öffentlichen Verkehrsmittel allgemeine Regelungen zu treffen und qualitativ und quantitativ hochwertige Infrastrukturen und bessere Nutzungsbedingungen zu schaffen.

Wir von der Liste Perspektive fordern daher kürzere Intervalle bei Straßenbahnen und Bussen während der Hauptverkehrszeiten- und tage. Weiters fordern wir den Ausbau von digitalen Ankunftsanzeigen an jeder Straßenbahn und Bushaltestelle sowie den verstärkten Ausbau der Klimatisierung in den Beförderungsfahrzeugen. Zudem sollten im Stadtverkehr die Busspuren erweitert werden, damit der öffentliche Busbetrieb in den Spitzenzeiten vom Verkehr nicht beeinträchtigt wird.

Angenommen ☐

Zuweisung ☐

Ablehnung ☐

Einstimmig ☐

Mehrstimmig ☐



161. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien
13. November 2013

Antrag 3

Gesonderte Berücksichtigung von ehemaligen Gastarbeitern hinsichtlich ihrer beruflichen Qualifikation

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien fordert folgendes:

Für Personen, welche bisher im österreichischen Arbeitsmarkt bloß als Hilfsarbeitskräfte eingesetzt wurden und über keinen Berufsnachweis verfügen, sollen künftig gesonderte Regelungen hinsichtlich der Beurteilung ihrer beruflichen Qualifikation zur Anwendung kommen. Nur so ist eine gleichwertige Eingliederung am Arbeitsmarkt und Behandlung beim Pensionsantritt zu erwarten.

Aus der aktuellen Entwicklung am österreichischen Arbeitsmarkt ist bei den älteren Dienstnehmern ab 50 Jahren eine Verdopplung der Erwerbslosigkeit ersichtlich, sodass derzeit rund 60.000 der über – 50 jährigen arbeitssuchend sind. Aus diesem Grund sind zusätzliche Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer erforderlich, die zur Erlangung von effizienteren Lösungen beitragen sollen. Trotz diversen staatlichen Zuwendungen und Begünstigungen an Unternehmen, konnten bisher keine Fortschritte bei der Anstellung von älteren Dienstnehmern erzielt werden.²

Heutzutage sind die ehemaligen Gastarbeiter, welche zu Mitte des 20. Jahrhunderts aus dem ehemaligen Jugoslawien und der Türkei nach Österreich gekommen sind und in diesem Land über Jahre hinweg ihre Arbeitskraft zur Verfügung gestellt haben mit großen Schwierigkeiten konfrontiert. Für sie besteht ein Problem einerseits darin, dass sie mit dem zunehmendem Alter und dem Verlust der körperlichen Leistungsfähigkeit in ihren bisherigen Arbeitsbereichen nicht mehr eingesetzt werden können. Dieses Defizit wird durch die schlechte wirtschaftliche Lage am österreichischen Arbeitsmarkt und weitere negative Effekte noch verstärkt, weshalb diese Menschen aussichtslos in große Frustration geraten.

Grundsätzlich handelt es sich bei den betroffenen Personen zu meist um Erwerbstätige, welche gesetzlich als nicht qualifiziertes Personal somit als Hilfsarbeiter eingestuft werden. Für ihre Einsatzbereiche sind im allgemeinen keine Zeugnisse oder Befähigungsnachweise vorausgesetzt, es reicht bloß eine körperliche Belastbarkeit. Aus diesem Grund fehlt bei diesen Menschen auch die Motivation zu beruflichen Weiterbildung. Obwohl sie in verschiedensten Berufen arbeiten, können sie keinen gültigen Nachweis (vgl Lehrabschluss) zum bisherigen ausgeübten Beruf erbringen. In diesem Punkt ist ein gesondertes Augenmerk auf Drittstaatsangehörige zu legen, welche bereits in ihren Heimatländern eine

² <http://derstandard.at/1376535313408/Arbeitslosigkeit-schnellt-im-August-hoch> (abgerufen am 18.10.2013)



Berufsausbildung genossen haben und auch über die beruflichen Kenntnisse und notwendige Erfahrung verfügen. Allerdings werden deren Befähigungsnachweise in Österreich aus formalen Gründen nicht immer anerkannt und in manchen Fällen müssen sie sich einer erneuten Berufsprüfung unterziehen. Infolge der Unzumutbarkeit dieser Regelungen bleiben diese Menschen bis zum Ende ihrer körperlichen Fähigkeiten im Status der Hilfsarbeiter.

Es ist bekannt, dass die Arbeitsbedingungen und häufigsten Einsatzgebiete von Hilfsarbeitern, auf Baustellen oder in den Großproduktionsanlagen nicht sehr angenehm sind. In Folge von schwersten Arbeitsbedingungen treten bei zahlreichen Personen gegen Ende des 50. Lebensjahres erhebliche gesundheitlichen Beschwerden und Einschränkungen auf, sodass eine weitere Erwerbstätigkeit bis zum normalen Pensionsalter gar nicht mehr zugemutet werden kann. Ein Ausweg besteht nur mehr darin, dass diese Menschen die Invaliditätspension beantragen. Der Zugang zur Invaliditätspension wurde im Laufe der letzten Jahre sehr erschwert, weshalb zahlreiche Bemühungen der Betroffenen auch in der Hinsicht erfolglos bleiben. Trotz beachtlichen gesundheitlichen Problemen werden zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit realitätsfremde Richtwerte herangezogen und so ein negativer Bescheid bzw eine abweisende Klage erlangt. Zumeist liegt die Begründung darin, dass kein Berufsschutz besteht bzw keine Bedienungen für die Erfüllung eines Härtefalls vorliegen.

Im Endergebnis werden diese Menschen auf das AMS zurück verwiesen und es wird erfolglos versucht sie weiterhin am Arbeitsmarkt zu vermitteln. Sehr selten nehmen diese Menschen eine erneute Beschäftigung auf, da sie über keine ausreichenden Qualifikationen verfügen und auch wegen des zu hohen Alters am Arbeitsmarkt unattraktiv sind.

Dieser Zyklus stellt bloß einen erfolglosen und nicht effizienten Kostenverlagerungseffekt zwischen dem Arbeitsmarktservice, der Pensionsversicherungsanstalt und dem Sozialamt dar. Aus diesem Grund müssen in diesem Bereich unter Berücksichtigung dieses Sonderfalles neue erfolgsversprechende Maßnahmen ergriffen werden, die endlich mehr Klarheit verschaffen. Somit bedarf es entweder auf der Arbeitsmarktebene zur Einführung von gesonderten Neueinschulungsmöglichkeiten für diese Zielgruppe oder einer pensionsrechtlichen Sonderregelung für diese Menschen.

Angenommen ☐	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☐	Mehrstimmig ☐
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------



161. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien
13. November 2013

Antrag 4

Aktives Wahlrecht zum Landtag für EU-Bürger sowie „Daueraufenthalt-EG“ Besitzer

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien fordert folgendes:

Den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellte Personen, welche EU-Bürger sind oder aus einem Drittstaat stammen aber im ständigen Besitz der „Daueraufenthalt-EG“ Karte sind und in einem dieser Staaten ihr Leben gestalten, sollten auf der Landesebene ein Wahlrecht haben. Auch wenn diese Personen die Staatsbürgerschaft des jeweiligen EU-Mitgliedstaates nicht besitzen handelt es sich dabei um ein genauso demokratisches Wahlrecht wie für die Bürger des jeweiligen Staates.

Wahlen zu den Landtagen sind nach analogen Bestimmungen zum Art 26 Abs 1 B-VG anzuordnen.

Die Abgeordneten der Landtage werden nach den verfassungsrechtlich verankerten Grundsätzen des Wahlrechtes gewählt. Diese Bestimmungen werden in den einzelnen Landesgesetzen genau konkretisiert. Es sind Staatsbürger, welche ihren Wohnsitz im jeweiligen Bundesland und das 16. Lebensjahr vollendet haben wahlberechtigt. Nach den Wahlgrundsätzen hat die Wahl allgemein, durch persönliche Ausübung des Wahlrechts und freiwillig ohne jeglichen Zwang durch geheime Stimmabgabe zu erfolgen. Außerdem ist jede Stimme gleich zu werten.

Nach der österreichischen Kompetenzverteilung in der Bundesverfassung obliegt den Ländern in zahlreichen wichtigen Bereichen die Gesetzgebungskompetenz. Dabei sind die Länder berechtigt, Maßnahmen zu treffen welche sich auf das gesamte Bundesgebiet erstrecken, sobald sie nicht den Bundesinteressen entgegenwirken. Zu diesen Bereichen zählen unter anderem das Baurecht, Kinder- und Jugendschutz, Natur- und Umweltschutz.

Wie zuvor ausgeführt wurde, verfügen nach der aktuellen Gesetzeslage nur jene Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen über ein aktives Wahlrecht, es sei denn sie sind wegen einer gerichtlichen Verurteilung vom Wahlrecht ausgeschlossen. Den EU Bürgern und Drittstaatsangehörigen, welche ihren ständigen Wohnsitz in Österreich haben und deren Lebensmittelpunkt sich in Österreich befindet, wurde ein aktives Wahlrecht bislang nicht zuerkannt. Sowohl EU-Bürger als auch Drittstaatsangehörige, die den Aufenthaltstitel *„Daueraufenthalt-EG“* nachweisen können, werden vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen, obwohl diese gesetzlich in meisten Fällen den Staatsbürgern gleichgestellt



sind. Laut einer Studie³ der europäischen Kommission zum Wahlrecht in November 2013 sind rund 64% der Unionsbürger der Ansicht, dass ein EU-Bürger bei den regionalen Landtagswahlen in dem Land des ständigen Wohnsitzes ein Recht zum Wählen haben sollte. Diese Tendenz ist in den letzten Jahren steigend, weshalb eine innerstaatliche Neuregelung auf europäischer Ebene die europäische Identität steigern kann.

Die Gleichstellung hat seine Bedeutung darin, dass solche Drittstaatsangehörige, die in Österreich auch den ständigen Wohnsitz haben, sich den Österreichern angenähert fühlen und von den Entscheidungen des Landtages mehrfach betroffen sind. Deshalb würde die Einführung eines Wahlrechts für staatsbürgerähnliche Personen, insbesondere für Drittstaatsangehörige, welche einen Daueraufenthaltstitel in Österreich besitzen, massive Vorteile mit sich bringen.

Besonders beachtlich wäre diese Neuregelung unter anderem für Menschen, die ausländische Wurzeln haben aber in Österreich geboren sind und immer hier zu Lande gelebt haben. In diesem Fall ist auch ein ununterbrochener Wohnsitz in Österreich gegeben. Es könnte für diese Menschen ein Wahlrecht erlangt werden, ohne dass es einem Wechsel der Staatsbürgerschaft bzw. der Führung einer Doppelstaatsbürgerschaft bedarf.

Zudem würde diese Maßnahme noch den Vorteil mit sich bringen, dass die politische Partizipation in Österreich gesteigert und das demokratische Verständnis gestärkt wird. Als Folge könnten so die demokratischen Ziele durch mehr Wahlbeteiligung effektiver erreicht werden. Diese Regelung würde das Zugehörigkeitsgefühl bei den Menschen welche ausländische Wurzeln haben und dennoch in diesem Land aufgewachsen sind und hier ihre ständige Existenz gewährleisten, stärken.

Angenommen ☐	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☐	Mehrstimmig ☐
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

³ http://ec.europa.eu/public_opinion/flash/fl_364_de.pdf (abgerufen am 03.10.2013, 14:23, Seite 24 im Dokument).



161. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien
13. November 2013

Antrag 5

Einheitliche Regelungen hinsichtlich der Anwendung des Assoziationsabkommens von 1963

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien fordert folgendes:

Zur Sicherung der einheitlichen Anwendung des mit der Türkei abgeschlossenen Assoziationsabkommens von 1963 sollen bundesweit einheitliche Regelungen erlassen werden und zur Anwendung kommen.

Mit dem Assoziationsabkommen vom 1963 verpflichten sich die EWR Staaten zur Gleichbehandlung aller Staatsangehörigen der Abkommenstaaten. Diese Norm befindet sich in Art 9 des Abkommens und ist unter den Staaten unmittelbar anwendbar.
(Verweis auf Art 12 EGV)

Die einer solchen Gleichbehandlung widersprechenden Maßnahmen, vor allem die Verschärfungen im Bereich des Fremdenrechts, sind in Österreich sowohl nach dem Abkommen, als auch nach aktuellen Urteilen des EuGH sowie VwGH unzulässig. Hierzu können als Beispiele folgende Regelungen angeführt werden:

Familienzusammenführungen bei Drittstaatsangehörigen sind erst ab dem 21. Lebensjahr möglich oder der Nachweis eines erfolgreich bestandenen A1 Deutschtests von Drittstaatsangehörigen vor der erstmaligen Einreise nach Österreich.

In Österreich ist die Anwendung dieses Abkommens auf türkische Staatsangehörige immer noch ein sehr strittiges Thema. In den VwGH-Entscheidungen werden die nationalen Regelungen, welche dem Abkommen widersprechen, als rechtswidrig erkannt.⁴

Im Zusammenhang mit diesen gefällten Urteilen ist aus den Mitteilungen des Innenministeriums zu entnehmen, dass dem Inhalt dieser Urteile der Gerichtshöfe Folge gegeben werden muss. Weiters wurde seitens des Innenministeriums betont, dass in diesem

⁴VwGH 2011/22/0313.



Fall eine rechtliche Änderung nicht nötig sei. Es bedürfe lediglich der Umsetzung dieser Entscheidung in der Vollziehung.

Hingegen wurde zuletzt vom Bundesministerium eine Verordnung erlassen, die die Anwendung des Abkommens in manchen Bestimmungen verneint und in manchen bejaht. Nach dem Erlass dieser Verordnung haben sich die Komplikationen in diesem Themenfeld gehäuft, weshalb es zurzeit bei den staatlichen Maßnahmen sowie bei der Anwendung des Assoziationsabkommens zu einem Stillstand gekommen ist. Momentan besteht eine Unklarheit, in welchem Umfang das Assoziationsabkommen in Österreich zur Anwendung kommen muss.

Aus diesem Grund ist es unerlässlich, eine allgemeine Regelung auf Gesetzesebene zu erlassen und somit eine einheitliche Anwendung des Assoziationsabkommens aus dem Jahr 1964 zu sichern.

Angenommen ☐

Zuweisung ☐

Ablehnung ☐

Einstimmig ☐

Mehrstimmig ☐



161. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien
13. November 2013

Antrag 6

Nein zu überschießenden Maßnahmen durch Jugendwohlfahrtsträger

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien fordert folgendes:

Statt überschießende Maßnahmen zu setzen sollen Jugendwohlfahrtsträger für Krisenfälle Lösungen innerhalb des Familienverbandes suchen.

Jedem Elternteil ist bewusst, dass sie oder er mit dem Jugendamt konfrontiert werden kann, wenn es Probleme innerhalb der Familie gibt. Eltern haben die Verpflichtung ihren Kindern, aus ihren Möglichkeiten heraus, ein bestmögliches Umfeld mit guten Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten. Der Gesetzgeber räumt den Jugendwohlfahrtsträgern einen großen Eingriffsspielraum zum Wohl der Kinder ein. Dieser Spielraum ist durchaus nötig, er darf jedoch nicht in überzogenen Maßnahmen enden. Das Ziel muss immer daran gerichtet sein, Probleme innerhalb eines Familienverbandes zu lösen und eine Kindesabnahme in Krisensituationen nur als letztmögliches Mittel anzuwenden. Ausnahmen sind selbstverständlich Gewalt und Missbrauch. Vorrangig sind daher gelindere Mittel anzuwenden.

Gesetzlich wird der Eingriffsbereich gemäß § 2 Abs 3 JWG nicht klar definiert. Der Inhalt könnte deshalb je nach Ansicht der Behörde unterschiedlich bewertet werden. Uns sind Fälle bekannt, in denen, wegen "Watschen" die Eltern nur eine Verwarnung bekommen, und wiederum andere Fälle, in denen das Kind aufgrund von herrschender Unordnung in der Wohnung vorübergehend in ein Krisenzentrum eingewiesen wird: Diese Vorgehensweise des Jugendamtes führt zu Unsicherheit innerhalb der Familie und lässt den Ermessensspielraum des Jugendamtes nicht klar nachvollziehen.

Weiters sind auch Fälle bekannt, in denen die Kinder abgenommen werden, weil diese den regelmäßigen Schulbesuch verweigern. Erfahrungsgemäß wurde in einem uns bekannten Fall letztendlich ein Fahrtendienst für das abgenommene Kind beauftragt, um dieses in die Schule zu bringen und abzuholen. Letzteres ist zwar eine richtige, wichtige und auch angemessene Lösung, allerdings bedarf diese Maßnahme keiner Kindesabnahme. Aus diesem Grund sollte in zukünftigen vergleichbaren Fällen der Einsatz eines Fahrtendienstes als gelindeste Mittel angesehen werden und es ist auf eine Kindesabnahme durch die Jugendwohlfahrt zu verzichten. Keine Ersatzbetreuung kann im ausreichendem Maße gewährt werden, dass imstande ist, einem Kind die Betreuung durch die eigenen Eltern zu ersetzen.



Kürzlich wurde bezirksgerichtliche Entscheidung getroffen, in der erkannt wurde, dass die Kindesabnahme in unberechtigter Weise erfolgt ist. In diesem Fall war die Vorgehensweise des Jugendamtes nicht vorschriftsgemäß, weil mehrere Kinder einer Familie zu Unrecht abgenommen wurden. Nach dieser Entscheidung ist die Abnahme eines Kindes rechtlich nicht mehr gerechtfertigt, falls in der Familie die nächsten Verwandten vorhanden sind, die sich bereit erklären die Obsorge und die Betreuung des Kindes zu übernehmen.

Solche Maßnahmen bedürfen noch präziseren und konkreten Regelungen, die sowohl den familiären Zusammenhalt als auch das Kindeswohl schonen. Die Eingriffe haben in angemessener Relation zur Bedeutung der gesetzten Maßnahmen und der Dringlichkeit derselben zu erfolgen. Eine Kindesabnahme soll als subsidiäre Maßnahme nur in ganz beachtlichen Ausnahmeständen, falls der Kindesmissbrauch bzw. Gewaltanwendung in Frage kommt, zur Anwendung kommen.

Angenommen ☐

Zuweisung ☐

Ablehnung ☐

Einstimmig ☐

Mehrstimmig ☐

161. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien
13. November 2013

Antrag 7

Privatrechtliches vs. hoheitliches Handeln der Jugendwohlfahrtsträger

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien fordert folgendes:

Behördliche Zwangsmaßnahmen können niemals privatrechtliches Handeln sein.

Das Jugendwohlfahrtsgesetz bezweckt die Jugendlichen und Kinder (bis 18. Lebensjahr) gegen alle Gefahren zu schützen, sei es in der Familie oder außerhalb der Familie. Öffentliche Jugendwohlfahrt ist nach § 2 Abs 2 JWG zu gewähren, wenn und insoweit die Erziehungsberechtigten das Wohl eines Minderjährigen nicht gewährleisten können. Weiters sieht § 2 Abs 3 JWG vor, dass die öffentliche Jugendwohlfahrt in familiären Bereichen nur zum Wohl eines Minderjährigen eingreifen darf.

Das Jugendamt hat eine besondere Rechtsstellung. Im Notfall ist das Jugendamt berechtigt, alle zahlreiche denkbaren obsorgerechtlichen Verfügungen zu treffen, die denkbar sind (u.a. auch Kindesabnahmen), hierzu ist eine Genehmigung binnen 8 Tagen schriftlich beim PflEGschaftsgericht zu beantragen. Nach der Ansicht des VfGH und VfGH wird dabei das Jugendamt privatrechtlich tätig.⁵ Dies hat zur Folge, dass Amtshaftungsklagen gegen das Vorgehen des Jugendamtes bei Pflichtverletzungen nicht möglich sind.

Nach jüngster Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs wurde in diesem Bereich eine andere Position eingenommen⁶. Letztendlich wurde judiziert, dass im Rahmen von Kindesabnahmen die Jugendwohlfahrtsträger hoheitlich tätig werden:

Nimmt der Jugendwohlfahrtsträger seine Kompetenz zur Ergreifung vorläufiger Maßnahmen der Pflege und Erziehung gemäß § 215 Abs 1 zweiter Satz ABGB durch die Unterbringung eines Minderjährigen in einer psychologischen Beobachtungsstation in Anspruch, so handelt er hoheitlich. Wenn beispielsweise ein Kind in einem Kriseninterventionszentrum unterbracht wird, um den Verdacht des sexuellen Missbrauchs an einem Minderjährigen durch einen Obsorgeberechtigten zu klären, stellt diese Vorgehen des Jugendamtes ein hoheitliches Handeln dar.

Aus diesen Gründen ist es unvermeidlich, dass im Jugendwohlfahrtsgesetz entsprechende Änderungen vorgenommen werden, in welchen das hoheitliche Handeln der

⁵http://www.ris.bka.gv.at/VfghEntscheidung.wxe?Abfrage=Vfgh&Dokumentnummer=JFT_10128992_87G00047_00&IncludeSelf=True.

⁶<http://www.familienrecht.at/index.php?id=2760>.



Jugendwohlfahrtsbehörden gesetzlich verankert ist. Vor allem ist es in einem rechtsstaatlichen Staat unvermeidbar, dass eine staatliche Kontrollbehörde die Richtigkeit der vorgenommenen Maßnahmen überprüft und für ungerechtfertigt erachtete Eingriffe Sanktionen und Schadenersatzleistungen vorsieht. In diesem Zusammenhang soll das Jugendamt als ein Organ auftreten, dessen Handlungen von einer höheren und übergeordneten Einrichtung überprüfbar und anfechtbar sind. Von der Möglichkeit eines solchen Rechtsweges sollten auch die Betroffenen in Kenntnis gesetzt werden. Nur so ist ein ordentlicher Rechtsschutz gewährleistet und für die Betroffenen auch zugänglich.

Angenommen ☐

Zuweisung ☐

Ablehnung ☐

Einstimmig ☐

Mehrstimmig ☐